

## Neuerungen in der mittelständischen Ausbildung

### **Dekret vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, abgeändert durch das Dekret vom 25. Mai 2009 über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung:**

#### *Einführung des Meistervolontariates:*

Durch Artikel 62 und 64 des Dekretes vom 25. Mai 2009 über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung wird in der mittelständischen Ausbildung ein Meistervolontariat eingeführt.

Das Meistervolontariat ist ein Statut zur Ausübung der praktischen Ausbildung im Betrieb und zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung. Dieses Statut gilt nur für Berufe, in denen der erfolgreiche Abschluss der Oberstufe des Sekundarunterrichtes Voraussetzung für den Einstieg in die Meisterausbildung ist. Das Meistervolontariat wird nicht für Berufe angeboten, für die es bereits eine Erstausbildung auf Ebene der Lehre in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gibt.

Durch das Meistervolontariat ist in der Deutschsprachigen Gemeinschaft der rechtliche Rahmen für den betrieblichen Teil hochqualifizierter dualer oder trialer (Betrieb, Berufsschule und Hochschule) Ausbildungen geschaffen worden. Derzeit ist dies der Fall der Ausbildung zum/zur Buchhalter/in, die zugleich zum Meisterbrief und zum Bachelor führt.

Die Ausbildungsbedingungen für Volontäre und Betriebe, die Volontäre ausbilden, sind per Erlass der Regierung vom 11. Juni 2009 im Einzelnen geregelt.

#### *Verleihung des Studienzeugnisses des sechsten beruflichen Sekundarunterrichtes:*

Die erfolgreichen Absolventen/innen einer Lehre, die vorab bereits über einen Abschluss des dritten Jahres des allgemeinbildenden Sekundarunterrichtes oder des vierten Jahres des beruflichen Sekundarunterrichtes verfügen, erhalten neben dem Gesellenzeugnis als Qualifikationsnachweis ihrer beruflichen Kompetenz seit 2009 auch das Studienzeugnis des sechsten beruflichen Jahres des Sekundarunterrichtes (6B) als Schulabschluss.

Das Studienzeugnis 6B wird durch das IAWM vergeben. Die Bildungsstandards werden vom Pädagogischen Dienst des IAWM und von der Pädagogischen Inspektion und Beratung des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft überprüft und gesichert.

Gesellen/innen haben somit die Möglichkeit, mittels erfolgreichen Abschlusses eines siebten Jahres des beruflichen Sekundarunterrichtes (7B) den Zugang zum Studium zu erhalten.

Aufgrund der vereinfachten Zulassung zur selbstständigen Ausübung vieler Berufe durch die Föderalregierung haben im Gegenzug Absolventen/innen des beruflichen und technischen Sekundarunterrichtes mit Qualifikationsnachweis unmittelbar Zugang zur Selbstständigkeit.

Sie haben auch Zugang zur Meisterausbildung in ihrem Fachgebiet, ohne vorab eine Lehre absolvieren zu müssen. Entscheiden sie sich dennoch für eine Lehre, wird die Dauer der Ausbildung ihrer schulischen Vorbildung entsprechend verkürzt.

## **Erlass der Regierung vom 4. Juni 2009 zur Festlegung der Ausbildungsbedingungen für mittelständische Lehrlinge und Ausbildungsbetriebe:**

Bislang wurden die Ausbildungsbedingungen in der mittelständischen Lehre durch einen Erlass aus dem Jahre 1978 geregelt, der zum Teil noch in französischer Sprache verfasst und mit seinen Inhalten wie mit seiner Struktur nicht mehr zeitgemäß war.

Der neue Erlass zur Festlegung der Ausbildungsbedingungen für mittelständische Lehrlinge und Ausbildungsbetriebe hat den Anspruch, ein bedarfsgerechtes Regelwerk für die Deutschsprachige Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen.

### *Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 4 §2 des Erlasses regelt, wie Kurse und Prüfungen außerhalb der ZAWM durch das IAWM organisiert werden können. Es handelt sich hierbei in erster Linie um die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen in der Französischen Gemeinschaft sowie der grenzüberschreitenden Ausbildung von Lehrlingen mit Partnern im benachbarten Ausland. Ziel ist es, die Mobilität von Auszubildenden und in der Folge von Arbeitnehmern/innen zu erleichtern und zu fördern. Auch wird so der Besuch spezialisierter Förderberufsschulen für Lehrlinge mit einer Beeinträchtigung erleichtert.

### *Kapitel III – Zugangsbedingungen für Lehrlinge*

Angesichts wachsender Kompetenzansprüche bei der Ausübung vieler Berufe sind die Anforderungen der Ausbildungsbetriebe an potenzielle Lehrlinge gestiegen. Im Ausbildungsjahr 2008 – 2009 waren nur noch 10% der Ausbildungsbetriebe bereit, Schüler/innen eine Lehrstelle anzubieten, die lediglich die bisherigen schulischen Mindestanforderungen erfüllten: Die bisherige Gesetzgebung ermöglichte den Zugang zur mittelständischen Lehre Jugendlichen, die an den beiden ersten gemeinsamen Jahren des Sekundarunterrichtes teilgenommen oder das zweite Jahr des berufsbildenden Sekundarunterrichtes bestanden haben.

Artikel 5 §2 des neuen Erlasses besagt nunmehr:

"Jugendliche, die nicht die ersten beiden gemeinsamen Jahre des Sekundarunterrichts oder das dritte Jahr des beruflichen Sekundarunterrichts bestanden haben, müssen einen Eignungstest bestehen, der vom IAWM auf Anfrage des Jugendlichen oder seines Erziehungsberechtigten innerhalb der Periode, in der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Lehrverträge abgeschlossen werden dürfen, organisiert wird.

Der Eignungstest gilt als bestanden, wenn der Teilnehmer die Hälfte der möglichen Punkte erreicht. Das IAWM legt die Inhalte des Eignungstests anhand der in den ersten beiden gemeinsamen Jahren des Sekundarunterrichtes vermittelten Kompetenzen fest.

Der Jugendliche kann den Eignungstest im Falle eines Scheiterns einmal pro Ausbildungsjahr wiederholen."

Neu ist auch, dass niemand mehr nach dem 29. Lebensjahr einen Lehrvertrag abschließen darf.

### *Kapitel III – Zulassungsbedingungen für Ausbildungsbetriebe*

Erstmals wurde die Prozedur zur Anerkennung neuer Lehrbetriebe und ggf. auch des Entzugs ihrer Zulassung zur Ausbildung von Lehrlingen rechtlich präzise festgelegt. Dies wird zur Qualitätssicherung in der betrieblichen Ausbildung beitragen und ermöglicht es, demnächst das Label "Anerkannter Ausbildungsbetrieb" in der deutschsprachigen Gemeinschaft einzuführen.

### *Kapitel IV – Rechte und Pflichten der an der Ausbildung beteiligten Parteien*

Die Festlegung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ist das Kernstück des neuen Regelwerkes. Die Pflichten der Betriebsleiter/innen, Ausbilder/innen und der Lehrlinge werden detailliert und unmissverständlich beschrieben.

Verschiedene Formen der überbetrieblichen Ausbildung werden eingeführt und klar geregelt: Durch die Verbundlehre können Lehrlinge zukünftig ohne großen administrativen Aufwand in einem zweiten Lehrbetrieb zusätzliche Fertigkeiten erwerben, die ihre Ausbildung im hauptverantwortlichen Ausbildungsbetrieb ergänzen.

Die systematische Förderung lern- und sozialbenachteiligter Lehreinsteiger/innen durch differenzierte modulare Allgemenkurse und individuelle Stützkurse wird erstmals in einem Erlass der mittelständischen Ausbildung aufgeführt.

### *Kapitel V – Die Dauer der Lehre und die Periode für den Abschluss von Lehrverträgen*

Der vorliegende Erlass behält die bestehende Regelung bei: Die Dauer eines Lehrvertrages ist drei Jahre und kann bei entsprechenden schulischen Vorkenntnissen im Fach auf zwei oder ein Jahr verkürzt werden. Im Falle der Wiederholung eines Ausbildungsjahres darf die Dauer eines Lehrvertrages höchstens vier Jahre betragen.

Die Periode für den Abschluss von Lehrverträgen ist unverändert und beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 1. Oktober.

### *Kapitel VI bis VIII – Genehmigung, Aussetzung und Ende des Lehrvertrages*

Genehmigung, Aussetzung und Ende des Lehrvertrages unterstehen der Aufsicht des IAWM und werden verbindlich und detailliert geregelt.

### *Kapitel IX und X – Entzug der Ausbildungsgenehmigung und Einspruchsverfahren*

Der Entzug der Genehmigung zum Abschluss von Lehrverträgen für Betriebe, die ihren Ausbildungspflichten nicht nachkommen, hat in der Vergangenheit aufgrund unzureichender Rechtstexte zur Rechtsunsicherheit geführt. Der neue Erlass schafft hier durch seine Ausführlichkeit Abhilfe. Vergabe und Entzug der Genehmigung zur Ausbildung von Lehrlingen obliegen dem IAWM.

**Abänderung des Erlasses der Regierung vom 21. März 2002 zur Be-  
zuschussung von Personal- und Funktionskosten in der Aus- und Weiter-  
bildung im Mittelstand und in KMU:**

Der Erlass der Regierung vom 21. März 2002 zur Zuschussung von Personal- und Funktionskosten in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen Unternehmen ist die wesentliche Grundlage für die Ausgaben des IAWM im Rahmen seines rechtlichen Auftrags. Die Abänderung dieses Erlasses am 4. Juni 2009 trägt den Entwicklungen in der mittelständischen Ausbildung Rechnung.

*Finanzielle Aufwertung der Tätigkeit von Lehrkräften, Sozialpädagogen/innen und Erziehern/innen an den ZAWM:*

Die Gehaltstabellen der fest angestellten Lehrkräfte, Sozialpädagogen/innen und Erzieher/innen an den ZAWM wurden an die neuen Barema im Unterrichtswesen angepasst und erfahren die entsprechende finanzielle Aufwertung.